

# **Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Steindorf e.V.**

---

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Steindorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in dem Stadtteil Steindorf der Stadt Wetzlar und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

## **§2 Zweck des Vereines**

Der Verein ist bestrebt, die heimatkundlichen Belange des Stadtteils Steindorf im Interesse aller Bürger und der städtischen Körperschaften zu pflegen.

Sein besonderes Anliegen ist es,

- a. die Heimatgeschichte zu erforschen. Dazu zählen u.a.:  
Heimatgeschichte allgemein,  
Kirchengeschichte,  
Schulgeschichte,  
Familiengeschichte,  
Mundart,  
Volkslieder,  
Trachten,  
Foto/Filme,  
Zeitungen,  
Vereine;
- b. die heimatkundliche Sammlung Steindorf zu erstellen, zu betreuen, zu erhalten, zu ergänzen, Führungen zu veranstalten und nach Möglichkeit eine Abteilung für Heimatvertriebene einzurichten;
- c. für Pflege und Unterhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern und für die Erhaltung der Gemeindenamen und der Flurnamen einzutreten;
- d. die Geschichte der Heimatvertriebenen aufzuzeichnen;
- e. Alle Mitbürger, insbesondere die Jugend, für die Belange der engeren und weiteren Heimat auf kulturellem und geschichtlichem Gebiet zu interessieren.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Steindorf e.V.**

---

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beitragszahlung. Ausgenommen sind hiervon die dem Verein überlassenen Leihgaben.
5. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur insoweit erfolgen, als die neuen Aufgaben und Ziele unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
6. Der Heimat- und Geschichtsverein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften werden. Die Aufnahme ist beim Verein schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a. freiwilligen Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn

## **Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Steindorf e.V.**

---

- a. das Mitglied trotz Mahnung mit einer Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als 12 Monate im Rückstand ist,
- b. den Beschlüssen der Vereinsorgane nicht nachkommt,
- c. das Mitglied grob gegen die Satzung des Vereins verstößt,
- d. das Ansehen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied, mit den maßgebenden Gründen, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den ausschließenden Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und seinen Einrichtungen.

### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresmitgliederbeitrag ist im ersten Kalendervierteljahr an den Verein zu entrichten.

### **§7 Organe des Vereins**

Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### **§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt

- durch zeitgemäße elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail), wenn das Mitglied über einen entsprechenden Zugang verfügt
- oder per Brief, wenn das Mitglied keinen anderweitigen zeitgemäßen Kommunikationszugang hat.

## **Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Steindorf e.V.**

---

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- c. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h. die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen,
- i. die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

Jede formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder den Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind fünf Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

### **§9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem stellvertretenden Schriftführer
6. dem stellvertretenden Kassenwart
7. dem Fachwart für das Museum
8. bis zu fünf Beisitzern

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Führung der laufenden Geschäfte sowie Gestaltung und Planung der Arbeit.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach §10 der Satzung erfolgt einzeln. Auf Antrag aus der Versammlung hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

## **Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Steindorf e.V.**

---

Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt die Volljährigkeit voraus. Wiederwahl ist zulässig. Falls nicht vor Ablauf der Wahlzeit eine neue Wahl erfolgt, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Nicht besetzte Vorstandsämter können von anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl kommissarisch mitverwaltet werden. Über die Zuordnung der Aufgaben entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

### **§10 Vertretung des Vereins**

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Erster oder zweiter Vorsitzender ist mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

### **§11 Leitung der Versammlung; Beurkundung der Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzung des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Versammlung anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

# **Satzung des Heimat- und Geschichtsvereins Steindorf e.V.**

---

## **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen den beiden Versammlungen muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, hat zwei Liquidatoren zu wählen, die die Liquidation des Vereins vornehmen.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wetzlar zu, die es ausschließlich treuhänderisch und unmittelbar nur für gemeinnützige, satzungsgemäße Aufgaben bis zu einer Wiedergründung eines neuen Heimatvereins in Steindorf zu verwenden hat. Die als Leihgabe bezeichneten Einzelstücke der heimatkundlichen Sammlung Steindorf bleiben Eigentümer der Geber. Sie sind diesen nach Rückforderung zurückzugeben.

Die vom Heimat- und Geschichtsverein Steindorf e.V. erworbenen oder ihm übereigneten Gegenstände müssen dem Stadtteil Steindorf erhalten bleiben.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Wetzlar-Steindorf, den 27.01.2020

Norbert Schreiber  
Vorsitzender

Bärbel Kraft  
stellvertretende Vorsitzende